

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
15. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/976)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:³⁾

- a) (*geändert*) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;
- c) (*geändert*) in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹⁾ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

§ 9 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Das Stimmregister für die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral bei der Staatskanzlei geführt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug und die Organisation des Wahlbüros durch Verordnung.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [113.111](#).

³⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

113.111

Titel nach § 28^{ter} (geändert)

4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

§ 29^{bis} (neu)

Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise

¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist.

² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.

§ 31 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:

- b) (geändert) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet in der Regel 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt; (Variante: Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt.)

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist bis Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

6. Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzwahlen (Sachüberschrift geändert)

¹ Listenverbindungen zwischen Parteien oder Gruppierungen sind nicht gültig. Innerhalb einer Partei können sich lediglich zwei oder mehr Listen mit gleicher Parteibezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel, der Region oder des Alters unterscheiden, miteinander verbinden.

² Innerhalb einer Listenverbindung ist einzig eine Unterlistenverbindung zwischen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei zulässig.

^{2 bis} Listen- und Unterlistenverbindungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Wahlvorschläge durch übereinstimmende Erklärung der Listenvertretungen der Eingabestelle zu melden.

§ 61 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Wahlmaterial für Zweitwahlgänge ist per A-Post oder Boten zuzustellen.

§ 63 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Zweitwahlgängen wird kein Wahlpropagandamaterial mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickt.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.

§ 66^{bis} (neu)**Richtlinien zum Anbringen von Plakaten**

¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien zum Anbringen von Plakaten bei Wahlen und Abstimmungen erlassen.

§ 91^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Wahl- und Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

§ 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Ergebnisse der brieflich und elektronisch abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der persönlich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt.

^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählerarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen.

§ 113 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

§ 127 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.

113.111

§ 154^{bis} (neu)

Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees

¹ Den amtlichen Erläuterungen zu Initiativen und Referenden kann die Stellungnahme des Urheberkomitees beigefügt werden.

² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest.

³ Sie kann Stellungnahmen ändern oder zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten.

⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.